

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Immer mehr, immer aufwändigere und teurere forensisch-psychiatrische Gutachten : welcher Aufwand ist wirklich notwendig? Die Sicht des Richters

Autor: Wiprächtiger, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Immer mehr, immer aufwändigere und teurere forensisch-psychiatrische Gutachten: Welcher Aufwand ist wirklich notwendig?

Die Sicht des Richters

HANS WIPRÄCHTIGER
Dr. h.c., Bundesrichter

Zusammenfassung

Für Angehörige der Justiz ist eine Verifizierung der Richtigkeit gutachterlicher Feststellungen schwierig, da ihnen die erforderliche Sachkunde im andern Fachbereich fehlt. Folglich muss man sich mit einer Überprüfung der Plausibilität im Rahmen des in den schweizerischen Strafprozessen herrschenden Prinzips der freien Beweiswürdigung begnügen. Das Gericht darf bei dieser Plausibilitätsprüfung nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf ein nicht schlüssiges Gutachten kann gegen Art. 9 BV verstossen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das Gericht muss deshalb, wenn es das Gutachten für unzureichend hält, davon abweichen. Denkbar ist aber auch, eine Überarbeitung des Gutachtens durch den gleichen Experten (Ergänzungsgutachten) oder ein neues durch einen andern Sachverständigen (Zweit- oder Obergutachten) zu verlangen. Das heisst dann jedoch, dass in einzelnen Fällen forensisch-psychiatrische Begutachtungen aufwändig sein können. Auf der andern Seite muss der Umfang der Begutachtung verhältnismässig sein. Zu beachten ist namentlich ein sinnvolles Verhältnis der Begutachtung zum Anlass des Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe.

Résumé

Pour les membres de la justice la vérification de la justesse des constatations d'expertises est difficile, car il leur manque les connaissances indispensables de la matière d'autres domaines. En conséquence, on doit se

contenter d'un examen de la plausibilité à la lumière du principe cardinal, en droit procédural pénal suisse, de la libre appréciation des preuves. Le tribunal ne peut, lors de l'examen de la plausibilité, s'écarter sans raison valable de l'expertise et doit, le cas échéant, justifier ses écarts. Le fait de se baser sur une expertise qui n'est pas concluante peut être contraire à l'art. 9 de la Constitution, si des faits ou des indices importants, fiables et fondés ébranlent sérieusement le pouvoir de persuasion de l'expertise. C'est pourquoi le tribunal doit, quand l'expertise lui semble insuffisante, s'en écarter. On peut aussi envisager d'exiger un remaniement de l'expertise par le même expert (expertise complémentaire) ou l'établissement d'une nouvelle expertise par un autre spécialiste (contre-expertise ou surexpertise). Ce signifie aussi que, dans certains cas, les expertises forensico-psychiatriques peuvent être coûteuses. Toutefois, l'ampleur de l'expertise ne doit pas être hors de proportion. Il faut rechercher en particulier une judicieuse proportion de l'expertise à l'occasion de la définition du mandat de l'expert ainsi qu'au regard de la gravité des faits reprochés.

1. Einleitung

Psychiatrie und Strafrecht – oder eingeschränkter: psychiatrische Gutachten und Strafrecht – ist ein weites und schon oft diskutiertes Thema. Kein Beweismittel hat je so viel Anlass zu Diskussionen und Skepsis gegeben wie das psychiatrische Gutachten im Strafrecht. Mittlerweile hat man im Kreis der Justiz erkannt, dass es sich bei den Feststellungen forensischer Psychiaterinnen und Psychiater nicht um naturwissenschaftlich zweifelsfrei definierbare Phänomene handelt. An der Stelle einer allzu grossen Autoritätsgläubigkeit dem "Richter im weissen Kittel" gegenüber ist heute eine gewisse Skepsis getreten, die allerdings gelegentlich ein nicht geringeres Ohnmachtsgefühl bei den Angehörigen der Justiz auslöst. Nicht im Einklang mit dieser Skepsis von Rechtsanwendern und Betroffenen steht auf der anderen Seite die immer noch wachsende Bedeutung von forensisch-psychiatrischen Sachverständigen in der heutigen Praxis.

2. Freie Beweiswürdigung

Für Angehörige der Justiz ist eine Verifizierung der Richtigkeit gutachterlicher Feststellungen schwierig, da ihnen die erforderliche Sachkunde im

anderen Fachbereich fehlt. Folglich muss man sich mit einer *Überprüfung der Plausibilität* im Rahmen des in den schweizerischen Strafprozessen herrschenden Prinzips der freien Beweiswürdigung begnügen.

3. Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 249 BStP)

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 249 BStP (Art. 10 Abs. 2 StPO/CH) besagt, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Der Grundsatz will sicherstellen, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, etwas als erwiesen zu erachten, wenn dies nicht seiner Überzeugung entspricht, oder umgekehrt etwas als unbewiesen anzusehen, worüber seiner Auffassung nach kein Zweifel besteht.¹ Eine Verletzung von Art. 249 BStP liegt einmal vor, wenn bestimmten Beweismitteln im Voraus in allgemeiner Weise die Beweiseignung abgesprochen wird. Dies ist weiter dann der Fall, wenn der Richter oder die Richterin bei der Würdigung der Beweisergebnisse nicht seiner eigenen Überzeugung folgt. Auch bei der forensischen Begutachtung besteht im Grundsatz *Methodenfreiheit*. Die Wahl der Methode muss aber begründet sein. Der wissenschaftliche Standard muss eingehalten, der Befund und die diagnostische Bewertung klar voneinander getrennt und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden.²

4. Abstellen auf ein nicht schlüssiges Gutachten

Wie erwähnt, haben Gerichte Gutachten grundsätzlich frei zu würdigen. In Fachfragen dürfen sie aber *nicht ohne triftige Gründe* vom Gutachten abrücken und müssen Abweichungen begründen. Umgekehrt kann das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 BV). Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugung des Richters ernst-

¹ BGE 133 I 33, 36.

² BGE 128 I 81, 84 f.; dazu BGer, Urteil v. 8.6.2009, 6B_729/2008: In diesem Urteil wird eine abweichende, aber korrekte Methode als bundesrechtskonform eingestuft.

lich erschüttern. Dabei genügt es nicht, wenn das Urteil sich nur in der Begründung als unhaltbar erweist. Vielmehr rechtfertigt sich eine Aufhebung erst, wenn es im Ergebnis verfassungswidrig ist.³ Willkür kann als unrichtige Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht angefochten werden.

5. Überprüfung der Plausibilität

Das Gericht darf bei der erwähnten *Plausibilitätsüberprüfung* nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss dies begründen. Diese Plausibilitätskontrolle heisst allerdings nicht, dass sich die juristischen Entscheidungsträger nicht auch *inhaltlich und vertieft sowie eigenständig* mit den Ausführungen des Gutachtens auseinandersetzen sollten.⁴ Ausführlich setzte sich die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes am 10.9.2008⁵ mit einer Plausibilitätskontrolle auseinander. Sie hielt fest, dass die verschiedenen Gutachten des Experten der vom Richter vorzunehmenden Plausibilitätskontrolle in keiner Weise Stand hielten. Es ergebe sich aus ihnen nicht in einer auch für Laien nachvollziehbaren Weise, weshalb der Beschwerdeführer, der, jedenfalls von Aussen betrachtet, ein unauffälliges Leben führe, mit einer Lebenspartnerin zusammenlebe, in Freiburg einer Arbeit nachgehe und ein anspruchsvolles Hobby pflege,

³ Neuestens etwa BGer, Urteil v. 14.8.2008, 6B_251/2008 mit zahlreichen Hinweisen, insbesondere auf BGE 130 I 337, 345 ff.; 129 I 49, 57 f. und 128 I 81, 86; vgl. auch BGer, Urteil vom 4.6.2009, 8C_756/2008: Ein RAD-Bericht (im Sinne von aArt. 49 Abs. 3 IVV) vermag allenfalls Zweifel an der Richtigkeit eines MEDAS-Gutachtens zu erwecken, genügt indessen nicht, um das Gutachten schlüssig zu entkräften; vgl. auch H. WIPRÄCHTIGER, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forum-poenale 1/2010, 40-45.

⁴ In diesem Zusammenhang soll beispielhaft auf die Verordnung über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten im Strafverfahren des Obergerichts des Kantons Luzern vom 19.5.2009 (SRL Nr. 315, in der Folge VO LU genannt) verwiesen werden, die sich ausführlich unter anderem mit den Anforderungen an Sachverständige, den Rahmenbedingungen, dem Umfang und der Methode der Begutachtung, ferner mit den materiellen Anforderungen sowie mit der Form der Verwendung und der Funktionen von Gutachten befasst; vgl. dazu auch H. WIPRÄCHTIGER, Psychiatrie und Strafrecht – Was erwartet der Jurist?, in: G. EBNER et al. (Hrsg.), Psychiatrie und Recht, Zürich 2005, 207 f. vgl. 182-191 StPO/CH sowie P. GOLDSCHMID et al. (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, Bern 2008, 174 ff.; N. SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 182-191.

⁵ BGer, Urteil v. 10.9.2008, 6B_29/2008.

eine krankhafte Aversion gegen den Kanton Freiburg habe, die ihn beim blossen Anblick von dessen Insignien, Funktionären oder Magistraten augenblicklich lahm lege, was zu einer dauernden Verhandlungsunfähigkeit geführt hätte. Die Vorinstanz sei in Willkür verfallen, indem sie auf diese inkohärenten Gutachten abgestellt habe.

6. Ausführliche Begründung des Gutachtens

Eine inhaltliche Kontrolle auf Plausibilität lässt sich nur vornehmen, wenn psychiatrische oder psychologische Befunde ausführlich begründet werden.⁶ In den Gutachten ist im Einzelnen darzulegen, wie eine Diagnose entstanden ist, auf welche Diagnosesysteme sie sich stützt und welche Kriterien erfüllt sind. Die erhobenen Befunde müssen hinreichend detailliert beschrieben sein. Die Forderung nach *Transparenz und Nachvollziehbarkeit* ergibt sich auch aus den Grundprinzipien empirisch-wissenschaftlicher Tätigkeit; ein zentrales Grundprinzip ist dabei die Nachprüfung und Replizierbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Wünschbar wäre die Angabe von Quellen in Literatur und Praxis jedenfalls dann, wenn es um umstrittene wissenschaftliche Fragen geht.⁷

7. Ergänzungsgutachten und Zweit- oder Obergutachten

Das Gericht darf, wenn es das Gutachten für unzureichend hält, nicht darauf abstellen. Dabei kann es aber nicht seine eigene Auffassung anstelle derjenigen des Sachverständigen treten lassen. Vielmehr hat es den Beweis ergänzen zu lassen. Denkbar ist eine Überarbeitung des Gutachtens durch den gleichen Experten (Ergänzungsgutachten) oder ein neues durch einen anderen Sachverständigen (Zweit- oder Obergutachten) zu verlangen.⁸ Ein Zweitgutachten (Obergutachten) oder ein Ergänzungsgutachten ist einzuholen, wenn der gutachterliche Befund nicht genügt. Ein Zweitgutachten steht also im Vordergrund, wenn das Gericht ein bestehendes

⁶ Vgl. dazu auch Art. 50 StGB, der analog wegweisend sein kann.

⁷ H. WIPRÄCHTIGER (Fn. 4), 209 und dortige zahlreiche Hinweise; dazu auch BGer, Urteil vom 27.4.2000, 6P.153/1999.

⁸ BGE118 Ia 144, 145; BGer, Urteil vom 9.2.2007, 6P.223/2006, E. 2.4; M. HEER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 56 N 74; R. HAUSER et al., Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 64 N 17; Art. 189 StPO/CH, P. GOLDSCHMID et al. (Fn. 4), 180; N. SCHMID (Fn. 4) Art. 189.

Gutachten für klar unzureichend und kaum verwertbar erachtet.⁹ Welche Art von Gutachten angeordnet werden soll, ist Ermessensfrage. Der zweite Gutachter sollte sich nicht damit begnügen, seine eigenen (und andere) Erkenntnisse zu Papier zu bringen, sondern sich vielmehr mit den Feststellungen seines Kollegen oder seiner Kollegin des ersten Gutachtens auseinandersetzen.¹⁰

Einem Zweit- oder Drittgutachten kommt nicht ein höherer Beweiswert als einem Erstgutachten zu. Vielmehr hat das Gericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu entscheiden, auf welches Gutachten nun abzustellen ist.¹¹ Die Praxis der Gerichte, relativ unbesehen einem Zweitgutachten einen grösseren Stellenwert zuzumessen und regelmässig darauf abzustellen, ist somit falsch.

8. Schriftliches und mündliches Gutachten

Zwar bildet das *schriftliche* Gutachten den Regelfall.¹² Die Richterinnen und Richter sollten aber vermehrt die *Kommunikation mit den Sachverständigen* pflegen, Ergänzungsfragen stellen und sachverständige Erläuterungen unter Einbezug der Parteien anbringen lassen. Mündlich lässt sich vieles differenzierter darlegen, komplexe Zusammenhänge können eher verständlich gemacht und durch spontane Rückfragen des Auftraggebers verifiziert werden. Unklarheiten lassen sich im gegenseitigen Gespräch deutlicher erkennen und Missverständnisse besser beheben, ohne dass der Aufwand unzumutbar ist.

9. Qualität der Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen *ausgewiesene Fachleute* sein. Es sind hohe Anforderungen an deren Qualität zu stellen. Es sind Sachverständige als

⁹ BGer, Urteil v. 5.10.2007, 6B_283/2007, E. 2 sowie Urteil v. 18.2.2009, 9C_53/2008 (dazu plädoyer 2009/2, 69) und Urteil v. 20.8.2008, 8C_89/2007.

¹⁰ H. WIPRÄCHTIGER (FN. 4), 212 und dortige Hinweise.

¹¹ BGE 118 Ia 144, 145 f.; N. SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009 N 952 f.; zum Sozialversicherungsrecht vgl. 125 V 351, 352.

¹² Art. 187 Abs. 1 StPO/CH; § 31 VO LU. Zur sog. Fremdanamnese ausführlich BGer., Urteil vom 20.5.2010, 6B_1090/2009, Eine individuelle Gefährlichkeitsprognose kann nicht alleine oder auch nur überwiegend anhand von formalisierten Prognoseinstrumenten beurteilt werden: BGer., Urteil vom 9.4.2008, 772/2007.

Einzelpersonen und nicht Institutionen zu beauftragen. Beauftragte Sachverständige haben ihre Gutachten persönlich zu erstellen.¹³ Der Kassationshof empfahl deshalb in seinem Urteil vom 15.4.2003¹⁴, die Frage einer Delegation im Gutachtauftrag gegebenenfalls ausdrücklich zum Voraus zu klären. Dies kann sich insbesondere dann aufdrängen, wenn der Leiterin oder dem Leiter eines Institutes der Begutachtungsauftrag erteilt wird.

10. Alter von Gutachten

Es stellt sich immer wieder die Frage, wie *alt die Gutachten* sein dürfen, um als rechtsgenügeliche Entscheidungsgrundlage dienen zu können.¹⁵ Das Bundesgericht wollte sich in seiner jüngeren Praxis im Gegensatz zu früher nicht auf eine bestimmte Zahl festlegen lassen. Soll auf ein früheres Gutachten abgestellt werden, ist dies unter anderem nur dann zulässig, wenn gleiche oder gleichartige Delikte zu beurteilen sind. Generell ist entscheidend, dass sich die Verhältnisse, die Grundlage der gutachterlichen Erkenntnisse sind, nicht verändert haben. Der Kassationshof erachtete es in seinem bereits erwähnten Urteil vom 15.4.2003¹⁶ als fraglich, auf ein fast zehnjähriges Gutachten abzustellen, hielt aber zusammenfassend fest, dass die Vorinstanz – ohne Einholung eines neuen Gutachtens – von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in mittlerem Grade ausgehen durfte. Verschiedene Umstände sprachen dafür, dass sich am Grad dieser Zurechnungsfähigkeit nichts geändert haben konnte (im konkreten Fall ging es um frühere und aktuelle Verfehlungen im Betäubungsmittelsektor).¹⁷

¹³ BGer, Urteil v. 14.9.2001, 6P.40/2001, E. 4d/ii; Art. 185 Abs. 1 StPO/CH; § 4 VO LU.

¹⁴ 65.72/2002. Neustens BGE 134 IV 246 E. 4.3: Massgebend ist die materielle Frage, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens gewandelt hat.

¹⁵ § 38 VO LU zum Beispiel verlangt ein "Gutachten neueren Datums". Ausführlich dazu BSK-HEER (Fn. 8), Art. 56 N 67 f.

¹⁶ 6S.75/2002.

¹⁷ H. WIPRÄCHTIGER (Fn. 4), 219 und dortige zahlreiche Hinweise; BGer, Urteil v. 5.11.2004, 6P.90/2004 befasste sich mit einem aussagepsychologischen Gutachten, das erst sieben Jahre nach der Tat ausgearbeitet worden war. Das BGer erachtete diese Zeitspanne zwar als ausserordentlich lang. Die Vorinstanz durfte indessen deshalb auf das Gutachten abstellen, weil der beauftragte Experte bewusst von einer nochmaligen Befragung des Opfers zur angeblichen Tat abgesehen hatte, seiner Analyse vielmehr die ersten polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Vernehmungsproto-

11. Privatgutachten

Ein Privatgutachten kann nicht einem Gerichtsgutachten gleichgestellt werden.¹⁸ Es hat bloss den Stellenwert einer Parteibehauptung.

Ein Privatgutachten kann sich dazu eignen, die Überzeugungskraft eines gerichtlich angeordneten Gutachtens zu erschüttern. Es kann unter Umständen Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens ausräumen. Oder es kann die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens begründen, weil es Fragen aufwirft, die in der Folge wiederum zu begutachten sind.¹⁹ Auch Privatgutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung.

12. Unabhängigkeit des Gutachters

Schliesslich muss der Sachverständige, wie dargelegt, eine ausgewiesene Fachperson und *unabhängig* sein. An seine Unabhängigkeit stellen sich die gleichen Anforderungen wie an das urteilende Gericht.²⁰ Dem behandelnden Arzt und dem behandelnden Therapeuten fehlt die erforderliche Neutralität, um ein Gutachten zu erstellen.²¹

13. Verhältnismässigkeit

Der Umfang der Begutachtung muss *verhältnismässig* sein.²² Zu beachten ist namentlich ein sinnvolles Verhältnis der Begutachtung zum Anlass des

kolle des Opfers zugrunde gelegt und den Inhalt dieser Aussage im Rahmen des Gesamtkontextes beurteilt hatte.

¹⁸ BGer, Urteil v. 14.9.2001, 6P.40/2001; BGer Urteil v. 26.2.2010, 6B_951/2009; ausführlich dazu B. BETTEX, *L'expertise judiciaire*, Bern 2006, 14 ff.; ebenso A. DONATSCH, *Der Sachverständige im Strafverfahrensrecht*, unter besonderer Berücksichtigung seiner Unabhängigkeit sowie des Privatgutachtens, JUSLETTER vom 14.4.2007.

¹⁹ BGer, Urteil v. 5.10.2007, 6B_283/2007, E. 2 mit Hinweis auf BGer, Urteil v. 21.11.2003, 6A.57/2003, E. 6.3 ff.; BSK-HEER (Fn. 8), Art. 56 N 50.

²⁰ Art. 183 Abs. 3 StPO/CH mit Hinweis auf Art. 56 StPO/CH; § 5 Abs. 1 VO LU; BGer, Urteil v. 6.6.2006, 1P.787/2005, E. 1.6.1; vgl. auch BGer, Urteil v. 30.10.2008, 9C_836/2008 sowie v. 22.12.2009, 9C_893/2009.

²¹ BGer, Urteil v. 20.9.2002, 6P.91/2002 und dortige zahlreiche Hinweise; BGer, Urteil v. 26.2.2010, 6B_951/2009; BSK-HEER (Fn. 8), Art. 56 N 60.

²² BGer, Urteil v. 14.9.2001, 6P.40/2001; H. WIPRÄCHTIGER (Fn. 4), 219.

Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe.²³ Deshalb wird von der Praxis zum Teil trotz eindeutiger Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit auf die Anordnung einer Untersuchung verzichtet, wenn es sich um geringfügige Delikte eines Ersttätlers handelt. Diese Haltung, die wohl in erster Linie durch den Mangel an geeigneten Gutachtern begründet ist, darf aber nicht zum Regelfall werden.

Die zuständige Behörde kann auch so genannte *Kurzgutachten* in Auftrag geben, indem sie sich mit der sachverständigen Person auf eine Beschränkung der Fragen oder des Untersuchungsaufwandes einigt. Ein solches Vorgehen lässt sich beispielsweise dann rechtfertigen, wenn bereits früher Gutachten erstellt worden sind oder Erhebungen anderer Experten vorliegen. Ob auch ein kurzes aussagepsychologisches Gutachten denkbar ist, erscheint fraglich.

14. Schlussfolgerung

Forensisch-psychiatrische Gutachten spielen im Strafrecht und im Strafverfahrensrecht eine grosse Rolle. Kein Fall von einiger Tragweite lässt sich ohne Mitwirkung eines psychiatrischen Experten vorstellen. Zu denken ist hier etwa an die Ermittlung der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit sowie an das Massnahmenrecht. Ferner sind immer wieder aussagepsychologische Gutachten notwendig. Dies alles lässt keinen anderen Schluss zu, als dass für die Strafjustiz forensisch-psychiatrische Gutachten notwendig sind und sie darauf angewiesen ist. Es kommt dazu, dass gelegentlich Ergänzungsgutachten oder Zweitgutachten anzuordnen sind. Ohne diese Hilfestellung kann die Strafjustiz ihre vom Strafgesetzbuch vorgegebenen Aufgaben nicht erfüllen (was im Übrigen für alle Gutachten, nicht nur für die forensisch-psychiatrischen, zutrifft).

Grundsätzlich ist somit jeder Aufwand notwendig. Allerdings lässt sich dieser bei forensisch-psychiatrischen Begutachtungen zwar nicht grundsätzlich, aber doch punktuell in zweckmässige Bahnen lenken, wenn das *Verhältnismässigkeitsprinzip* berücksichtigt wird. Zu denken ist etwa an folgendes:

- Es soll ein *sinnvolles Verhältnis* der Begutachtung zum Anlass des Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe gegeben sein

²³ § 23 Abs. 1 VO LU.

- Es kann – jedenfalls bei geringfügigen Delikten – *ohne Begutachtung* mit Zustimmung der Parteien von einer vereinbarten Verminderung der Schuldfähigkeit ausgegangen werden, ohne dass sie von Gutachtern festgestellt worden wäre.
- Es können *Kurzgutachten* erstellt werden, zum Beispiel dann, wenn bereits frühere Expertisen vorliegen oder Erhebungen anderer Gutachter erstellt worden sind.
- Die Gerichte sollten vermehrt die *mündliche Kommunikation* mit den Sachverständigen pflegen, jedenfalls dann, wenn bereits ein schriftliches Gutachten vorliegt. Dies führt auch zu einer Qualitätssteigerung.
- Was schliesslich die *Entschädigung* der Gutachterinnen und Gutachter anbelangt, sind diese insofern in einer komfortablen Lage, als die Strafjustiz auf sie angewiesen ist. Da Gutachten sehr aufwendig und entsprechend teuer sein können (nicht nur forensisch-psychiatrische, sondern zum Beispiel etwa auch Buchhaltungsexpertisen), sieht Art. 184 Abs. 6 StPO/CH vor, dass die Strafbehörde vorgängig der Auftragserteilung vom Gutachter einen Kostenvoranschlag verlangen kann. Abgesehen von der Routineexpertisen mit allgemein bekannten Tarifen empfiehlt es sich deshalb in jedem Fall, die Entschädigung, auf welche die Sachverständigen gemäss Art. 190 StPO/CH Anspruch haben, vorher schon abzusprechen, damit die Gutachterkosten in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Straffälle stehen.²⁴

Zusammenfassend steht aber nicht die Frage nach dem Aufwand im Vordergrund; jeder Aufwand ist notwendig. Es ist vielmehr entscheidend, dass Psychiatrie und Strafjustiz aufeinander angewiesen sind und daher zusammenzuarbeiten haben. In den letzten Jahren haben sowohl die forensische Psychiatrie wie auch die Strafjustiz beträchtliche Anstrengungen unternommen, einerseits die Qualität der Gutachten zu verbessern, andererseits die Kompetenz und das Verständnis der Strafjustiz für Begutachtungen zu verstärken.

²⁴ N. SCHMID, Handbuch (Fn. 10), N 939. Vgl. übrigens BGE 134 I 159, 164: Der vom kantonalen Gericht beauftragte Gutachter, dessen Honorarforderung im Entscheid in der Hauptsache gekürzt wird, ist zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht legitimiert. Bei einem Streitwert von Fr. 626.– wurden Gutachterkosten von fast Fr. 30'000.– trotz präjudizieller Bedeutung der Sache als zu hoch erachtet. Die Vorinstanz durfte den geltend gemachten Aufwand auf einen angemessenen Betrag reduzieren.

